

§ 634

- Wasserstraßen-Verkehrsordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

Besonderer Vorrang

1. Bei einer Begegnung mit oder Kreuzung des Kurses von
 - a) einem Fahrzeug, das die Zeichen nach § 3.34 führt,
 - b) einem Fahrzeug, das die Zeichen nach § 3.35 führt,müssen andere Fahrzeuge ausweichen.
2. Bei einer Begegnung oder Kreuzung des Kurses von einem Fahrzeug nach Z 1 lit. a und einem Fahrzeug nach Z 1 lit. b muss das Letztere dem Ersteren ausweichen.
3. Fahrzeuge dürfen sich dem Heck eines Fahrzeugs, das die Zeichen nach § 3.37 führt, nicht näher als 1000 m nähern.

In Kraft seit 01.02.2019 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at